
21 P 65/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	21 P 65/95
Datum	23.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 P 4/99
Datum	23.08.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 23. Oktober 1998 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Geldleistungen aus der sozialen Pflegeversicherung.

Hinsichtlich des Sachverhaltes bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 23. Oktober 1998 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Der angegriffene Bescheid sei rechtmäßig. Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Zahlung von Pflegegeld.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Das Gericht habe sich an den Wortlaut des Gesetzes gehalten, berücksichtige aber nicht die Schwere der psychiatrischen Erkrankung als Geschädigter der Psychiatrie. Es sei ein Grundsicherung für psychisch Kranke erforderlich.

Der Kl ger beantragt sinngem  ,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 23. Oktober 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. September 1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen der Pflegeversicherung zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die erstinstanzliche Entscheidung f r zutreffend.

Wegen des Sachverhaltes im Einzelnen wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Sie sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Senats gewesen.

Entscheidungsgr nde:

Das Gericht kann gem   [   153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zur ckweisen, da es sie einstimmig f r unbegr ndet und eine m ndliche Verhandlung nicht f r erforderlich h lt. Die Beteiligten sind vorher geh rt worden.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im  brigen zul ssige Berufung des Kl gers (vgl. [   143](#), [144](#), [151 SGG](#)) ist nicht begr ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage auf Leistungen aus der Pflegeversicherung abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sieht der Senat insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab und nimmt auf die Gr nde des erstinstanzlichen Urteils Bezug ([   153 Abs. 2 SGG](#)).

Dass das Sozialgericht sich bei seiner Entscheidung an den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften gehalten hat, r umt der Kl ger im Berufungsverfahren auch ein. Er m chte seinen Fall als "Psychiatrisch Gesch digter" nur anders betrachtet wissen. Daf r bietet das Recht der Pflegeversicherung jedoch keine Grundlage. Anspr che auf Grundsicherung sind nicht gegen ber der Beklagten, sondern gegen ber den  mtern f r Grundsicherung geltend zu machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [   193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Ein Grund f r die Zulassung der Revision gem   [   160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) ist nicht gegeben.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024